

31 O 430/10

Ausfertigung

Verkündet am 04.11.2010



Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Verf.	Part.		R/V	Mitt.
RA	EINGEGANGEN		KIA	
SB	08. Nov. 2010			
z/A	Anwaltskanzlei			
	[Signature]			

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der [Redacted] Ltd., vertr. d. i. Geschäftsführer [Redacted]  
[Redacted]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

gegen

1. die [Redacted] GbR, vertr. d. [Redacted] und [Redacted], [Redacted]
2. Frau [Redacted], [Redacted], [Redacted]
3. Herrn [Redacted], [Redacted], [Redacted]

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ResMedia, Fischtorplatz 21,  
55116 Mainz

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 14.10.2010  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kehl, den Richter am Landgericht  
Wuttke und den Richter am Landgericht Büch  
für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 25.08.2010 wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Parteien betreiben Internetshops für Yogabedarf, Pilates-Produkte und Fitness-Zubehör. Sie führen derzeit eine Reihe von wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen.

Vorliegend beanstandet die Antragstellerin die Verwendung eines Logos, welches die Antragsgegnerin auf ihren Internetseiten verwendet. Zur Führung des Logos ist die Antragsgegnerin von dem Händlerbund e.V. – bei dem auch die Antragstellerin Mitglied ist – ermächtigt worden.

Hinter dem Logo verbarg sich ein Hyperlink, der nach der Behauptung der Antragstellerin auf die Startseite des Händlerbund e.V. führte, die in der Anlage Ast 5 (= Blatt 17 d.A.) wiedergegeben ist, auf deren Einzelheiten verwiesen wird.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass die Verwendung des Logos ohne weitere erläuternde Zusätze irreführend sei. Es werde der Eindruck erweckt, als ob die angebotenen Waren oder Dienstleistungen vom Händlerbund auf Qualität und Sicherheit hin überprüft worden seien. Das sei jedoch nicht der Fall. Tatsächlich beziehe sich eine Überprüfung allenfalls auf die Sicherheit vor Abmahnungen durch Mitbewerber im Hinblick auf Impressum, Widerrufsbelehrung, AGB und Versandkosten.

Mit diesem Vortrag hat sie die nachstehend wiedergegebene einstweilige Verfügung erwirkt:



38

31 O 430/10

# LANDGERICHT KÖLN

## BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

der [REDACTED], vertr. d. i. Geschäftsführer [REDACTED]

[REDACTED],

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

1. die [REDACTED], vertr. d. [REDACTED]

[REDACTED]

2. Frau [REDACTED]

3. Herrn [REDACTED]

Antragsgegner,

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Internetausdrucken. Die vorgerichtliche Korrespondenz hat vorgelegen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 3, 5, 8, 12, 14 UWG, 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, folgendes angeordnet:

26

1. Die Antragsgegner haben es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren an Verbraucher im Fernabsatz im Rahmen eines Internetshops Yogabedarf und/oder Pilates-Produkte und/oder Fitnesszubehör anzubieten und dabei ohne weitere Erläuterung die folgende Abbildung zu verwenden:

37



78

wenn dies wie nachstehend wiedergegeben geschieht:

41

2.

Die Kosten des Verfahrens werden den Antragsgegnern auferlegt.

Streitwert: 15.000,00 Euro.

Köln, den 25.8.2010

Landgericht, 31. Zivilkammer

Wuttke

Müller

Dr. Robertz

Ausgefertigt

██████████, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hiergegen hat die Antragsgegnerin Widerspruch eingelegt.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

wie erkannt.

Sie behauptet, dass Logo sei erkennbar als Hyperlink ausgestaltet gewesen durch eine sogenannte Mouse-over-Anzeige. Der Link habe außerdem nicht auf die Startseite des Händlerbundes geführt, sondern unmittelbar zu dem erteilten Zertifikat, wie es in der Anlage AG 4 (= Blatt 78 d.A.) wiedergegeben sei. Falsch sei auch, dass der Händlerbund lediglich eine Überprüfung im Hinblick auf die „Abmahnsicherheit“ vornehme. Tatsächlich sei die Prüfung viel umfassender. Der Umfang ergebe sich aus den Prüfkriterien (Anlage AG 5 = Blatt 79ff d.A.).

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, vor diesem Hintergrund liege eine Irreführung nicht vor. Das Mitglied werde umfassend geprüft, ggfls. würden sogar Testbestellungen durchgeführt. Der Verkehr erwarte auch gar keine Überprüfung von Sicherheit und Qualität der konkret angebotenen Waren und Dienstleistungen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die überreichten Schriftsätze und Glaubhaftmachungsmittel Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Nach dem weiteren Vorbringen der Parteien kann die von der Antragstellerin geltend gemachte Irreführung durch die Verwendung des streitgegenständlichen Logos nicht mehr als glaubhaft gemacht angesehen werden, so dass die einstweilige Verfügung aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen war.

Dabei kann letztlich offen bleiben, ob – wie die Antragstellerin vorträgt – der Hyperlink (lediglich) zur Startseite des Händlerbund e.V. führte oder ob – so der Vortrag der Antragsgegnerin – unmittelbar zu dem erteilten Zertifikat.

Die Kammer ist bei Erlass der einstweiligen Verfügung in tatsächlicher Hinsicht von dem Vortrag der Antragstellerin ausgegangen, dass es sich der Händlerbund ausschließlich, zumindest aber ganz vorrangig, zum Ziel gesetzt hat, die Mitglieder vor (lästigen und teuren) Abmahnungen durch Mitbewerber zu bewahren. In diesem Fall liegt tatsächlich eine Irreführung des Verkehrs durch die Verwendung des Logos nahe. Unter einer „Prüfung“, die „Sicherheit“ und „Qualität“ zertifiziert, versteht der Verbraucher – auch ohne konkrete Vorstellungen zu entwickeln – mehr als das bloße „Abklopfen“ des Internetauftritts auf abmahnfähige Inhalte.

Dieser Vortrag der Antragstellerin erweist sich jedoch in tatsächlicher Hinsicht als einseitig, unvollständig und damit unrichtig:

Ausweislich der „Prüfkriterien“ (Blatt 79ff d.A.) nimmt der Händlerbund vielmehr eine umfassende Überprüfung des Internetauftritts unter einer Vielzahl von Gesichtspunkten vor. Dazu gehören zwar auch „typische“ abmahnrelevante Punkte wie Impressum, Widerrufsbelehrung, AGB und Versandkosten, um nur einige zu nennen. Die Prüfung beinhaltet aber darüber hinaus eine große Anzahl sehr verbraucherrelevanter Kriterien wie (wiederum nur beispielhaft) Datenschutzbestimmungen, die Kennzeichnung von Waren, das Bestellverfahren und die Kaufabwicklung. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass all diese Punkte nur in den Kriterien erwähnt sind, tatsächlich aber gar nicht geprüft werden, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Richtig mag zwar der theoretische Ansatz der Antragstellerin sein, dass dies auch dazu dienen kann, den Shopbetreiber vor Abmahnungen zu schützen. Diese Argumentation greift aber zu kurz: Wettbewerbsrechtliche Angriffe von Mitbewerbern sind nur möglich, wenn gegen marktverhaltensregelnde Normen verstoßen wird. Das wiederum sind nahezu ausschließlich Verbraucherschützende Vorschriften. Die Prüfung dient also spiegelbildlich zugleich dem Verbraucherschutz und schafft so in der Tat und in diesem Bereich eine höhere Qualität und Sicherheit der angebotenen Dienstleistung Internetversand. Der Verbraucher bekommt bestätigt, dass der Internetshop den Prüfkriterien entspricht.

Die weitere Argumentation der Antragstellerin verhilft dem Unterlassungsbegehren ebenfalls nicht zum Erfolg:

Eine generelle Irreführung schon durch die Verwendung des Logos und ohne Kenntlichmachung eines Hyperlinks vermag die Kammer nicht festzustellen. Der durchschnittliche Verbraucher, der sich zumindest gelegentlich mit dem Internet befasst, wird nicht annehmen, dass ein Händlerbund, der schon vom Wortsinn her ein Zusammenschluss von Händlern (generell und nicht etwa branchenbezogen) ist, im einzelnen die Qualität der angebotenen Waren prüft. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte für die Annahme, es handle sich um eine offizielle Organisation, die nach allgemein anerkannten Kriterien prüfe. Dazu sind die verwendeten Begriffe in dem Kontext viel zu allgemein. Schließlich besteht für jeden die Möglichkeit zu näherer Information, sei es, dass er den naheliegenden Versuch über den Hyperlink unternimmt (auch das kennt der Verkehr heutzutage), sei es, dass er sich beim Händlerbund e.V. selbst kundig macht. Eine generelle Pflicht des Anbieters, neben oder zusätzlich zu eingblendeten Logos, die auf bestimmte Auszeichnungen oder Mitgliedschaften hindeuten, weitere Erläuterungen zu geben, kennt das Gesetz nicht. Dies gilt jedenfalls solange, wie das Logo nicht für sich betrachtet die Eignung zu einer relevanten Irreführung beinhaltet. Das aber ist hier, wie dargelegt, nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 6 ZPO.

Kehl

Wuttke

Büch

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

